



Ausfertigung für die Personalabteilung

Merkblatt zur Unterzeichnung durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter der TU Clausthal bei Beschäftigungsbeginn

Betrifft: Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal vom 29. August 2011.

für:

_____ (Name, Vorname)

1. Grundprinzipien

Die an der Technischen Universität Clausthal wissenschaftlich tätig Mitarbeiter haben die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten¹. Danach ist jede an der Technischen Universität Clausthal wissenschaftliche tätige Person insbesondere verpflichtet:

- lege artis zu arbeiten unter Beachtung der geltenden ethischen und juristischen Vorgaben,
- Resultate zu dokumentieren und diese zehn Jahre in der Einrichtung aufzubewahren,
- Ergebnisse konsequent und selbstkritisch zu überprüfen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf Beiträge anderer Personen,
- Verantwortung für den Inhalt der Publikationen zu übernehmen (Ausschluss von Ehrenautorschaften),
- den wissenschaftlichen Nachwuchs wissenschaftlich korrekt und verantwortungsvoll anzuleiten und zu betreuen,

2. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Die Technische Universität Clausthal geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach. Rechtliches Gehör wird gewährt.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn jemand in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang und vorsätzlich oder grob fahrlässig

- Falschangaben macht,
- geistiges Eigentum anderer verletzt,
- die Forschungstätigkeit anderer behindert,
- als Gutachter oder Betreuer einen Vertrauensbruch begeht oder
- die anerkannten Regeln der Autorschaft verletzt.

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch dann vorliegen, wenn jemand die Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer trägt, beispielsweise durch die Mitautorschaft an Veröffentlichungen, die nicht guter wissenschaftlicher Praxis entsprechen, das Mitwissen von Fälschungen oder bei grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

¹ Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal vom 29. August 2011 (veröffentlicht in den Mitt. TUC 2011, Seite 255)

3. Vertrauensperson und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten können sich Mitglieder (§ 16 Abs. 1 NHG) und Angehörige (§ 16 Abs. 4 NHG) der Technischen Universität Clausthal an die Vertrauensperson des Senats, an die Kommission der Technischen Universität Clausthal oder an das zuständige Präsidiumsmitglied wenden.

<https://www.tu-clausthal.de/universitaet/leitung-verwaltung/gremien>

Zusätzlich zu vorstehenden Ziffern 1 bis 3 wurden die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal nebst Anlage 1 (anerkannte Regeln der Autorschaft - Begründung, Pflichten) sowie Anlage 2 (Auflistung von möglichen Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten nach den geltenden Rechtsvorschriften) mit dem Hinweis übergeben, dass alle Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Technische Universität Clausthal konsequent verfolgt werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die vorgenannten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal nebst Anlagen 1 und 2 erhalten und inhaltlich zur Kenntnis genommen zu haben.

Clausthal-Zellerfeld, den

Unterschrift